

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination,
Personalentwicklung und
Verwaltungsmanagement)

Mag. Isabella Bernardini
Sachbearbeiterin


isabella.bernardini@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-66xxxx
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2024-0.387.985

Rechtliche Angelegenheiten allgemein

Auskunftspflichtbegehren

Sehr geehrte(r) 

das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport kann Ihrem Auskunftspflichtbegehren nicht nachkommen, da eine Beantwortung nicht innerhalb des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport liegt. Gemäß § 1 Auskunftspflichtgesetz ist eine Auskunft nur in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu erteilen.

Der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport ist gemäß § 2 BMG festgelegt. Dieser umfasst gemäß § 2 Abs 2 Z 2 insbesondere:

- 1. Angelegenheiten der Kunst; Bundestheater.**
- 2. Angelegenheiten der Filmförderung.**
- 3. Angelegenheiten der Museen, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Landesverteidigung oder des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft fallen; Angelegenheiten der Österreichischen Nationalbibliothek.**
- 4. Angelegenheiten des Denkmalschutzes.**
- 5. Angelegenheiten des öffentlichen Büchereiwesens und der Hofmusikkapelle.**
- 6. Angelegenheiten der kulturellen Stiftungen und Fonds.**

7. Allgemeine Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Dienst- und Besoldungsrecht, Pensionsrecht, Dienstrechtsverfahren und dienstrechtliche Organisationsmaßnahmen.

Personalplan des Bundes und Arbeitsplatzbewertung.

Personalkapazitätscontrolling.

Allgemeine Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildung von öffentlich Bediensteten.

Allgemeine Angelegenheiten der Dienstprüfungen.

Allgemeine Angelegenheiten der beruflichen Vertretung von öffentlich Bediensteten.

Allgemeine Angelegenheiten der Besoldung sowie des Personalinformations- und Berichtswesens.

Hinwirken auf eine gleichwertige Entwicklung des Dienstrechtes, des Personalvertretungsrechtes und des Dienstnehmerschutzes der öffentlich Bediensteten des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Angelegenheiten der Personalvertretungsaufsichtsbehörde sowie der Bundesdisziplinarbehörde.

Allgemeine Angelegenheiten der Anwerbung von Bediensteten des Bundes und Setzung von Maßnahmen zur Förderung der Mobilität im Bundesdienst (Mobilitätsmanagement).

8. Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsmanagements, insbesondere

a) allgemeine Angelegenheiten der Sicherung einer bürgernahen, wirtschaftlichen, sparsamen, wirkungsorientierten und zweckmäßigen Verwaltungsorganisation sowie eines solchen Verwaltungsmanagements, soweit diese nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen;

b) allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsreform und -innovation und des ressortübergreifenden Wirkungscontrollings jeweils einschließlich der Koordinierung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Rechtsbereinigung;

c) zentrale Koordination der Gleichstellung in der Wirkungsorientierung durch die Wirkungscontrollingstelle des Bundes;

d) allgemeine Angelegenheiten der Hilfsmittel der Verwaltung;

e) allgemeine Angelegenheiten des Formularwesens.

9. Angelegenheiten des Sports.

10. Mitwirkung bei der Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union.

Das entsprechende Auskunftspflichtbegehren ist nicht unter die gesetzlich bestimmten Wirkungsbereiche zu subsumieren. Die Vorgaben des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für den Sprach- und Schriftverkehr sind intern und betreffen somit nicht den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.


Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass der öffentliche Dienst in seinem Tun an das Legalitätsprinzip gebunden ist. Ausgehend von der Entscheidung des VfGH G 77/2018 ist eine geschlechterinklusive Sprache auch verfassungsgesetzlich gewährleistet und menschenrechtlich geboten.

Wien, 27. Mai 2024

Für den Bundesminister:

Dr. Stefan Imhof

Beilage/n: Beilagen

	Unterzeichner	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
	Datum/Zeit	2024-05-28T06:35:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2099471880
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at